

Endgültige Bedingungen

HVB Open End Index Zertifikate bezogen auf
den Solactive[®] Global Silver Miners Total Re-
turn Index

8. August 2012

unter dem

UniCredit Bank AG
Euro 50.000.000.000
Debt Issuance Programme

Willkommen bei der
 **HypoVereinsbank**
Member of  **UniCredit**

Inhalt

Die Emission im Überblick	3
Endgültige Bedingungen vom 8. August 2012	5
Anhang 1 - Produktdaten	8
Anhang 2 - Informationen zum Basiswert	9
Anhang 3 - Zertifikatsbedingungen	10
§ 1 (Serie, Form der Zertifikate, Ausgabe weiterer Zertifikate)	10
§ 2 (Definitionen)	10
§ 3 (Verzinsung)	12
§ 4 (Fälligkeit, Optionale Rückzahlung nach Wahl der Zertifikatsinhaber (Put Option))	12
§ 5 (Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)	13
§ 6 (Anpassungen, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, Ersatzfeststellung)	13
§ 7 (Marktstörungen)	16
§ 8 (Zahlungen)	16
§ 9 (Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle)	17
§ 10 (Steuern)	17
§ 11 (Rang)	18
§ 12 (Ersetzung der Emittentin)	18
§ 13 (Mitteilungen)	18
§ 14 (Rückerwerb)	18
§ 15 (Vorlegungsfrist)	18
§ 16 (Teilunwirksamkeit, Korrekturen)	18
§ 17 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)	19
Anhang 4 - Risikofaktoren	21
Haftungsausschluss	22

Die Emission im Überblick

HVB Open End Index Zertifikate bezogen auf den Solactive® Global Silver Miners Total Return Index	
Emittentin:	UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG)
Basiswert:	<i>Siehe Spalte „Basiswert“ der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen (WKN / ISIN / Reuters / Bloomberg: siehe Spalten „WKN“ / „ISIN“ / „Reuters“ / „Bloomberg“ der Tabelle in Anhang 2 der Endgültigen Bedingungen)</i> Indexsponsor: <i>Siehe Spalte „Indexsponsor“ der Tabelle in Anhang 2 der Endgültigen Bedingungen</i> Indexberechnungsstelle: <i>Siehe Spalte „Indexberechnungsstelle“ der Tabelle in Anhang 2 der Endgültigen Bedingungen</i>
Festgelegte Währung:	EUR
Tag des ersten öffentlichen Angebots:	8. August 2012
Ausgabetag (Valuta):	10. August 2012
Emissionsvolumen:	<i>Siehe Spalte „Emissionsvolumen der Tranche (bis zu) in Stück“ der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen.</i> Information über die genaue Anzahl der emittierten Zertifikate wird ab dem Ausgabetag während der normalen Geschäftszeiten kostenlos bei der UniCredit Bank AG, LCI4SS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.
Ausgabepreis:	Der Ausgabepreis wird nach Beginn des ersten öffentlichen Angebots festgelegt. Information über die Höhe des Ausgabepreises wird während der normalen Geschäftszeiten kostenlos bei der UniCredit Bank AG, LCI4SS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.
Notierung:	An folgenden Börsen wird ein Antrag auf Einbeziehung zum 8. August 2012 gestellt: <ul style="list-style-type: none"> ● Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®) (Scoach Premium) ● Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX®)
Kleinste handelbare Einheit:	1 Zertifikat
Kleinste übertragbare Einheit:	1 Zertifikat
Bezugsverhältnis:	<i>Siehe Spalte „Bezugsverhältnis“ der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen</i>
Berechnungstag:	Jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den Indexsponsor oder die Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird.
FX-Berechnungstag:	Jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.
Bewertungstag:	Der fünfte Bankgeschäftstag vor dem entsprechenden Einlösungstag bzw. Kündigungstermin. Wenn der Bewertungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Bewertungstag.
Einlösungstag(e):	Jährlich jeweils am letzten Bankgeschäftstag des Monats August, erstmals am letzten Bankgeschäftstag im August 2013. Die Einlösungserklärung muss mindestens am zehnten Bankgeschäftstag vor dem entsprechenden Einlösungstag bei der Hauptzahlstelle eingehen.
Kündigungstermin(e):	Jährlich jeweils am letzten Bankgeschäftstag des Monats August, erstmals am letzten Bankgeschäftstag im August 2013. Die Kündigung muss mindestens drei Monate vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 13 der Zertifikatsbedingungen mitgeteilt werden.
Referenzpreis:	Der offizielle Schlusskurs des Basiswerts, wie er vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird.
Zahlung zum Kündigungstermin bzw.	Die Emittentin gewährt jedem Zertifikatsinhaber das Recht, von ihr nach Maßgabe der

Einlösungstag:	Zertifikatsbedingungen am Einlösungstag bzw. Kündigungstermin, frühestens jedoch fünf Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag, die Zahlung eines Einlösungsbetrags bzw. Optionalen Rückzahlungsbetrag pro Zertifikat zu verlangen.
Berechnung des Einlösungsbetrags bzw. Optionalen Rückzahlungsbetrags:	<p>Der Einlösungsbetrag bzw. Optionale Rückzahlungsbetrag je Zertifikat entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle zum Bewertungstag wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● $EUR\ 1,- \times \max [R(t) - \text{Managementgebühr}; 0] \times \text{Bezugsverhältnis} \times \frac{1}{FX(t)}$. <p>wobei</p> <p>„R (t)“ ist der Referenzpreis am Bewertungstag.</p> <p>„FX“ ist der offizielle Fixingkurs für die Umrechnung von einem Euro in die Basiswertwährung (siehe Spalte „Basiswertwährung“ der Tabelle in Anhang 2 der Endgültigen Bedingungen) (der „Wechselkurs“) (Reuters: ECB37 (oder eine diese Seite ersetzende Seite)), wie er von der Europäischen Zentralbank (der „Fixing Sponsor“) veröffentlicht wird.</p> <p>„FX(t)“ ist FX am Bewertungstag. Wenn ein Bewertungstag kein FX-Berechnungstag ist, dann wird FX vom unmittelbar nächsten FX-Berechnungstag herangezogen.</p>
Managementgebühr:	<p>Die „Managementgebühr“ entspricht einem Prozentsatz pro Jahr, der in der Spalte „Managementgebühr p.a.“ der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Die Managementgebühr wird täglich ab dem 8. August 2012 anteilig auf Grundlage des Referenzpreises an jedem Berechnungstag berechnet. Für Tage, die keinen Berechnungstag darstellen, wird der letzte zur Verfügung stehende Referenzpreis zu Grunde gelegt.</p> <p>Nach dem 8. August 2012 kann die Emittentin die Managementgebühr täglich nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) reduzieren. Die Emittentin wird eine Reduzierung der Managementgebühr gemäß § 13 der Zertifikatsbedingungen mitteilen.</p>
WKN:	<i>Siehe Spalte „WKN“ der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen</i>
ISIN:	<i>Siehe Spalte „ISIN“ der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen</i>
Reuters Seite:	<i>Siehe Spalte „Reuters Seite“ der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen</i>

Endgültige Bedingungen vom 8. August 2012

UniCredit Bank AG

Emission von HVB Open End Index Zertifikaten bezogen auf den Solactive® Global Silver Miners Total Return Index

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

Debt Issuance Programme
der UniCredit Bank AG

Die hierin verwendeten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Zertifikatsbedingungen (die „Wertpapierbedingungen“) im Prospekt vom 16. Mai 2012 (der „Prospekt“), dem Nachtrag vom 13. Juni 2012 und dem Nachtrag vom 7. August 2012, die zusammen einen Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) (die „Prospektrichtlinie“) darstellen, definiert. Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen der hierin beschriebenen Zertifikate im Sinne des Artikels 5.4 der Prospektrichtlinie dar und ist in Verbindung mit diesem so nachgetragenen Prospekt zu lesen.

Umfassende Informationen über die Emittentin und das Angebot der Zertifikate sind ausschließlich auf der Grundlage dieser Endgültigen Bedingungen gemeinsam mit dem so nachgetragenen Prospekt verfügbar. Der so nachgetragene Prospekt ist zur Einsicht verfügbar unter www.onemarkets.de (Rechtliche Hinweise) und während der normalen Geschäftszeiten bei der UniCredit Bank AG, Abteilung LCI4SS, Arabellastraße 12, 81925 München, und Papier-Exemplare können von derselben bezogen werden.

Die konsolidierten Wertpapierbedingungen wurden diesem Dokument als Anhang 3 beigelegt und vervollständigen und spezifizieren die im so nachgetragenen Prospekt abgedruckten Zertifikatsbedingungen. Sofern die konsolidierten Wertpapierbedingungen und die Endgültigen Bedingungen sich widersprechende Angaben enthalten, sind die konsolidierten Wertpapierbedingungen maßgeblich.

ABSCHNITT A: Wertpapierbedingungen

Allgemeine Informationen	
1. Form der Wertpapierbedingungen:	Konsolidierte Form
2. Emittentin:	UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG)
(i) Seriennummer:	<i>Siehe Spalte „Serie“ der Tabelle in Anhang 1</i>
(ii) Tranchennummer:	<i>Siehe Spalte „Tranche“ der Tabelle in Anhang 1</i>
3. Art der Wertpapiere:	Zertifikate
4. Festgelegte Währung:	Euro („EUR“)
5. Anzahl der Wertpapiere:	
(i) Serie:	<i>Siehe Spalte „Emissionsvolumen der Serie (bis zu) in Stück“ der Tabelle in Anhang 1</i> Information über die genaue Anzahl der emittierten Zertifikate wird ab dem Ausgabetag während der normalen Geschäftszeiten kostenlos bei der UniCredit Bank AG, LCI4SS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.
(ii) Tranche:	<i>Siehe Spalte „Emissionsvolumen der Tranche (bis zu) in Stück“ der Tabelle in Anhang 1</i>
6. Ausgabepreis:	Der Ausgabepreis wird nach Beginn des ersten öffentlichen Angebots festgelegt. Information über die Höhe des Ausgabepreises wird während der normalen Geschäftszeiten kostenlos bei der UniCredit Bank AG, LCI4SS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.

ABSCHNITT B: SONSTIGE INFORMATIONEN

BESTIMMUNGEN ZUM VERTRIEB

55. Notifizierung:	Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Frankfurt am Main, hat den zuständigen Behörden in Österreich und Luxemburg eine Bescheinigung, die bescheinigt, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde, vorgelegt.
--------------------	--

Listing

59. Notierung	
(i) Notierung:	An folgenden Börsen wird ein Antrag auf Einbeziehung zum 8. August 2012 gestellt: <ul style="list-style-type: none"> ● Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra[®]) (Scoach Premium) ● Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX[®])
(ii) Zulassung zum Handel:	Nicht Anwendbar
(iii) Schätzung der Gesamtausgaben in Bezug auf die Zulassung zum Handel:	Nicht Anwendbar

Ratings

60. Ratings:	Die zu begebenden Wertpapiere werden voraussichtlich kein Rating erhalten.
--------------	--

Informationen zum Basiswert

65. Wertentwicklung und andere Informationen hinsichtlich des Basiswerts:	Für weitere Informationen zum Basiswert verweisen wir auf die Internet-Seite www.structured-solutions.de , auf der unter anderem die aktuelle Indexzusammensetzung und der aktuelle Indexleitfaden abgerufen werden können. Die dort enthaltenen Informationen werden außerdem bei der UniCredit Bank AG, LCI4SS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten.
---	---

Operative Informationen

67. Operative Informationen	
(i) ISIN:	<i>Siehe Spalte „ISIN“ der Tabelle in Anhang 1</i>
(ii) WKN:	<i>Siehe Spalte „WKN“ der Tabelle in Anhang 1</i>
(iii) Common Code:	Nicht Anwendbar
(iv) Andere relevante Wertpapierkennnummern:	Nicht Anwendbar
(v) Lieferung:	Lieferung gegen Zahlung
(vi) Wertpapierkontonummer des Platzeurs/Lead Managers:	Konto 2013 bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main

Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

<p>68. Details im Hinblick auf das öffentliche Angebot:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Tag des ersten öffentlichen Angebots: 8. August 2012 ● Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere in einer maximalen Anzahl fortlaufend zum Kauf angeboten, die in der Spalte „Emissionsvolumen der Serie (bis zu) in Stück“ der Tabelle in Anhang 1 angegeben ist. Die Anzahl der zum Kauf angebotenen Zertifikate kann von der Emittentin jederzeit reduziert oder erhöht werden und lässt keine Rückschlüsse auf das Volumen der tatsächlich begebenen Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts zu. ● Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs). ● Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden. ● Kleinste handelbare Einheit: 1 Zertifikat ● Das öffentliche Angebot richtet sich an Anleger in Deutschland, Österreich und Luxemburg.
---	--

Risikofaktoren

<p>69. Zusätzliche Risikofaktoren bezüglich strukturierter Wertpapiere:</p>	<p>Zusätzlich zu den Risikofaktoren in der verbindlichen Sprache, die im Basisprospekt und im Registrierungsformular dargelegt werden, auf die hiermit Bezug genommen wird, sollten hinsichtlich der Wertpapiere, die diesen Endgültigen Bedingungen unterliegen, wenn aufgeführt, die in Anhang 4 genannten zusätzlichen Risikofaktoren berücksichtigt werden.</p>
<p>70. Verbindliche Sprache der Risikofaktoren:</p>	<p>Die deutsche Fassung der Risikofaktoren (siehe Risikofaktoren (Deutsche Fassung)) des Prospekts ist die verbindliche Fassung in Bezug auf die hier beschriebenen Wertpapiere (mit einer unverbindlichen englischen Übersetzung, siehe Risk Factors (English Version)).</p>

Anhang 1 - Produktdaten

Basiswert	Serie	Tranche	WKN	ISIN	Reuters Seite	Emissionsvolumen der Serie (bis zu) in Stück	Emissionsvolumen der Tranche (bis zu) in Stück	Bezugsverhältnis	Managementgebühr p.a.
Solactive® Global Silver Miners Total Return Index	P037694	1	HV7DC0	DE000HV7DC02	DEHV7DC0=HVBG	420.000	420.000	0,1	0,5%

Anhang 2 - Informationen zum Basiswert

Basiswert	WKN	ISIN	Reuters	Bloomberg	Basiswertwahrung	Indexsponsor	Indexberechnungsstelle
Solactive® Global Silver Miners Total Return Index	A1DKEB	DE000A1DKEB9	.SOLGLOSI	SOLGLOSI Index	USD	Structured Solu- tions AG	Structured Solutions AG

Anhang 3 - Zertifikatsbedingungen (Terms and Conditions)

HVB Open End Index Zertifikate bezogen auf den Solactive® Global Silver Miners Total Return Index

§ 1 (Serie, Form der Zertifikate, Ausgabe weiterer Zertifikate)

1. Diese Tranche der Serie (die „**Serie**“) von Zertifikaten (die „**Zertifikate**“) der UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG) (die „**Emittentin**“) wird am 10. August 2012 (der „**Ausgabetag**“) in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Zertifikatsbedingungen (die „**Zertifikatsbedingungen**“) in EUR (die „**Festgelegte Währung**“) als bis zu, *siehe Spalte „Emissionsvolumen der Tranche (bis zu) in Stück“ der Tabelle in Anhang 1*, nennbetraglose Zertifikate begeben.
2. Die Zertifikate sind in einem Dauer-Global-Inhabersammelzertifikat ohne Zinsscheine verbrieft (das „**Dauer-Global-Inhabersammelzertifikat**“ oder auch „**Global-Inhabersammelzertifikat**“), das die eigenhändigen Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin trägt. Die Inhaber der Zertifikate (die „**Zertifikatsinhaber**“) haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Zertifikaten in effektiver Form. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Dauer-Global-Inhabersammelzertifikat nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar.
3. Jedes Global-Inhabersammelzertifikat wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. „**Clearing System**“ ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.
4. Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie bilden und die Anzahl der Zertifikate erhöhen. Der Begriff „*Zertifikate*“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2 (Definitionen)

Die nachstehenden Begriffe haben in diesen Zertifikatsbedingungen die folgende Bedeutung:

„**Bankgeschäftstag**“ ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und TARGET2 geöffnet sind.

„**TARGET2**“ ist das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2).

„**Fälligkeitstag**“ ist der jeweilige Einlösungstag bzw. Kündigungstermin.

„**Basiswert**“ ist der in der Spalte „Basiswert“ der Tabelle in Anhang 1 festgelegte Index (WKN / ISIN / Reuters / Bloomberg: *siehe Spalten „WKN“ / „ISIN“ / „Reuters“ / „Bloomberg“ der Tabelle in Anhang 2*). Der Basiswert wird vom Indexsponsor (*siehe Spalte „Indexsponsor“ der Tabelle in Anhang 2*) (der „**Indexsponsor**“) festgelegt und von der Indexberechnungsstelle (*siehe Spalte „Indexberechnungsstelle“ der Tabelle in Anhang 2*) (die „**Indexberechnungsstelle**“) berechnet.

„**Maßgebliche Börse**“ ist die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 13 entsprechend ihrer Liquidität bestimmt wird. Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 13 eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die „**Ersatzbörse**“) bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Zertifikatsbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

„**Festlegende Terminbörse**“ ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile (die „**Derivate**“) gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 13 entsprechend der Anzahl und Liquidität der

Derivate bestimmt wird. Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert bzw. seiner Bestandteile an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 13 eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die „**Ersatz-Terminbörse**“) bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Zertifikatsbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

„**Berechnungstag**“ ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den Indexsponsor oder die Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird.

„**Referenzpreis**“ ist der offizielle Schlusskurs des Basiswerts, wie er vom Indexsponsor bzw. von der Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird.

„**R (t)**“ ist der Referenzpreis am Bewertungstag.

„**FX**“ ist der offizielle Fixingkurs für die Umrechnung von einem Euro in die Basiswertwährung (die „**Basiswertwährung**“) (siehe Spalte „**Basiswertwährung**“ der Tabelle in Anhang 2) (der „**Wechselkurs**“) (Reuters: ECB37 (oder eine diese Seite ersetzende Seite)), wie er von der Europäischen Zentralbank (der „**Fixing Sponsor**“) veröffentlicht wird.

„**FX (t)**“ ist FX am Bewertungstag. Wenn ein Bewertungstag kein FX-Berechnungstag ist, dann wird FX vom unmittelbar nächsten FX-Berechnungstag herangezogen.

„**FX-Berechnungstag**“ ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

„**Bewertungstag**“ ist der fünfte Bankgeschäftstag vor dem entsprechenden Einlösungstag bzw. Kündigungstermin. Wenn der Bewertungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Bewertungstag.

„**Bezugsverhältnis**“ ist das in der Spalte „**Bezugsverhältnis**“ der Tabelle in Anhang 1 festgelegte Bezugsverhältnis.

„**Managementgebühr**“ entspricht einem Prozentsatz pro Jahr, der in der Spalte „**Managementgebühr p.a.**“ der Tabelle in Anhang 1 angegeben ist. Die Managementgebühr wird täglich ab dem 8. August 2012 anteilig auf Grundlage des Referenzpreises an jedem Berechnungstag berechnet. Für Tage, die keinen Berechnungstag darstellen, wird der letzte zur Verfügung stehende Referenzpreis zu Grunde gelegt.

Nach dem 8. August 2012 kann die Emittentin die Managementgebühr täglich nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) reduzieren. Die Emittentin wird eine Reduzierung der Managementgebühr gemäß § 13 der Zertifikatsbedingungen mitteilen.

„**Clearance System**“ ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

„**Clearance System-Geschäftstag**“ ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

„**Abwicklungszyklus**“ ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

„**Rechtsänderung**“ bedeutet, dass aufgrund

- a. des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- b. einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- a. das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- b. die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Zertifikaten verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ausgabetag der Zertifikate wirksam werden.

„**Hedging-Störung**“ bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ausgabetag der Zertifikate herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- a. Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten notwendig sind, oder
- b. Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

„**Gestiegene Hedging-Kosten**“ bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ausgabetag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- a. Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten erforderlich sind, oder
- b. Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

§ 3 (Verzinsung)

Die Zertifikate sind unverzinslich.

§ 4 (Fälligkeit, Optionale Rückzahlung nach Wahl der Zertifikatsinhaber (Put Option))

1. Die Zertifikate werden, es sei denn, sie wurden gemäß § 6 vorzeitig zurückgezahlt, zum Einlösungstag oder Kündigungstermin, in Bezug auf welchen die Emittentin die Rückzahlung gemäß § 13 mitteilt oder die Zertifikatsinhaber ihre Put-Option gemäß Abs. 2 dieses § 4 ausüben, in Höhe des Einlösungsbetrags bzw. Optionalen Rückzahlungsbetrags zur Rückzahlung fällig.
2. Die Zertifikatsinhaber können durch schriftliche Mitteilung (die „**Einlösungserklärung**“) am letzten Bankgeschäftstag des Monats August eines jeden Jahres, erstmals am letzten Bankgeschäftstag im August 2013 (jeweils ein „**Einlösungstag**“), die Rückzahlung der Zertifikate verlangen. Die Emittentin wird die Zertifikate gemäß den Vorschriften des § 8 in Höhe des Einlösungsbetrags gegen Lieferung der Zertifikate auf das Konto der Hauptzahlstelle Nr. 2013 beim Clearing System an die Emittentin oder zu deren Gunsten zurückzahlen, falls einer der Zertifikatsinhaber ihr mit Frist von mindestens 10 Bankgeschäftstagen vor dem Einlösungstag eine Einlösungserklärung einreicht. Diese Einlösungserklärung muss durch Übersendung eines ordnungsgemäß ausgefüllten Formulars, welches bei der Hauptzahlstelle zu gewöhnlichen Geschäftszeiten erhältlich ist, bei der Hauptzahlstelle eingereicht werden.

Die Einlösungserklärung muss insbesondere enthalten:

- (a) den Namen und die Adresse des Zertifikatsinhabers, mit für die Hauptzahlstelle hinreichend beweiskräftigem Besitznachweis dafür, dass es sich um den Inhaber der jeweiligen Zertifikate handelt,
- (b) die Wertpapieridentifikationsnummer und die Anzahl der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht geltend gemacht wird und

(c) die Angabe eines Geldkontos bei einem Kreditinstitut, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll.

Wenn die festgelegte Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung des Einlösungsrechts in der Einlösungserklärung erklärt wurde, von der Anzahl der an die Hauptzahlstelle übermittelten Zahl der Zertifikate abweicht, wird die Einlösungserklärung so behandelt, als sei sie für die Anzahl an Zertifikaten eingereicht worden, die der kleineren der beiden Zahlen entspricht. Alle restlichen Zertifikate werden dem Zertifikatsinhaber auf dessen Kosten und dessen Risiko zurückgeliefert.

Eine auf diese Weise ausgeübte Option kann weder widerrufen noch zurückgezogen werden.

Der Einlösungsbetrag (der „**Einlösungsbetrag**“) je Zertifikat entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle zum Bewertungstag wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\text{EUR } 1,- \times \max [R(t) - \text{Managementgebühr}; 0] \times \text{Bezugsverhältnis} \times \frac{1}{FX(t)} .$$

3. Die Methode zur Berechnung bzw. Festlegung des Einlösungsbetrags und des Bezugsverhältnisses unterliegt Anpassungen und Marktstörungen gemäß § 6 und § 7.

§ 5 (Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)

1. Die Emittentin kann jeweils am letzten Bankgeschäftstag des Monats August eines jeden Jahres, beginnend am letzten Bankgeschäftstag im August 2013 („**Kündigungstermin**“), die Zertifikate vollständig, jedoch nicht teilweise unter den folgenden Bedingungen zurückzahlen.
2. Die Emittentin wird mindestens 3 Monate vor dem betreffenden Kündigungstermin eine solche Rückzahlung gemäß § 13 mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an.
3. Die Zertifikate werden zum betreffenden Kündigungstermin zum Optionalen Rückzahlungsbetrag gemäß den Vorschriften des § 8 zurückgezahlt.

Der Optionale Rückzahlungsbetrag (der „**Optionale Rückzahlungsbetrag**“) je Zertifikat entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle zum Bewertungstag wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\text{EUR } 1,- \times \max [R(t) - \text{Managementgebühr}; 0] \times \text{Bezugsverhältnis} \times \frac{1}{FX(t)} .$$

4. Die Methode zur Berechnung bzw. Festlegung des Optionalen Rückzahlungsbetrags und des Bezugsverhältnisses unterliegt Anpassungen und Marktstörungen gemäß § 6 und § 7.

§ 6 (Anpassungen, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, Ersatzfeststellung)

Im Hinblick auf den Basiswert:

1. Grundlage für die Berechnung bzw. Festlegung des Einlösungsbetrags bzw. Optionalen Rückzahlungsbetrags und des Bezugsverhältnisses ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die jeweilige Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das „**Indexkonzept**“) durch den Indexsponsor. Das gilt auch, falls während der Laufzeit der Zertifikate Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
2. Ein „**Index-Anpassungsereignis**“ liegt vor, wenn
 - a. Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts vorgenommen werden, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die

Berechnung des Basiswerts dem vor der Änderung maßgeblichen Indexkonzept oder der Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist,

- b. die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt wird oder nicht länger in der „Basiswertwährung“ erfolgt,
 - c. die Emittentin aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt ist, den Basiswert als Grundlage für die Berechnung bzw. Festlegung des Einlösungsbetrags bzw. Optionalen Rückzahlungsbetrags und des Bezugsverhältnisses heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren; oder
 - d. ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis eintritt.
3. Bei Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) erforderlichenfalls die Methode der Berechnung bzw. Festlegung des Einlösungsbetrags bzw. Optionalen Rückzahlungsbetrags und des Bezugsverhältnisses so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Zertifikatsinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Zertifikate sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Zertifikatsbedingungen in der Regel unverändert. Die angepasste Methode der Berechnung bzw. Festlegung des Einlösungsbetrags bzw. Optionalen Rückzahlungsbetrags und des Bezugsverhältnisses und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 13 mitzuteilen.
4. In den Fällen des Absatzes (2) Buchst. (b) und (c) erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (3) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig die Grundlage für die Berechnung bzw. Festlegung des Einlösungsbetrags bzw. Optionalen Rückzahlungsbetrags und des Bezugsverhältnisses (der „**Ersatzbasiswert**“) bilden soll. Die Methode zur Berechnung bzw. Festlegung des Einlösungsbetrags bzw. Optionalen Rückzahlungsbetrags und des Bezugsverhältnisses wird erforderlichenfalls nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Zertifikatsinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 13 mitzuteilen. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Zertifikatsbedingungen je nach Kontext als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.
5. Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der „**Neue Indexsponsor**“) festgelegt, erfolgt die Berechnung bzw. Festlegung des Einlösungsbetrags bzw. Optionalen Rückzahlungsbetrags und des Bezugsverhältnisses auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Indexsponsor je nach Kontext auf den Neuen Indexsponsor. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die „**Neue Indexberechnungsstelle**“) berechnet, so erfolgt die Berechnung bzw. Festlegung des Einlösungsbetrags bzw. Optionalen Rückzahlungsbetrags und des Bezugsverhältnisses auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle je nach Kontext auf die Neue Indexberechnungsstelle.
6. Für den Fall, dass
- a. eine Anpassung nach den Absätzen (3) oder (4) nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Zertifikatsinhabern nicht zumutbar ist,
 - b. kein nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle geeigneter Ersatzbasiswert oder kein nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung steht oder
 - c. eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung vorliegt und/oder Gestiegene Hedging-Kosten vorliegen (sämtlich wie in § 2 definiert)

(jeweils ein „**Kündigungereignis**“),

kann die Emittentin die Zertifikate durch Mitteilung gemäß § 13 vorzeitig kündigen und zum „**Abrechnungsbetrag**“ zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 13 beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam. Für die Bestimmung des maßgeblichen Abrechnungsbetrags wird die Berechnungsstelle innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der Kündigung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den angemessenen Marktwert der Zertifikate bestimmen. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 8 an das Clearing System mit Anweisung zur sofortigen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber gezahlt.

7. Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlichter Kurs des Basiswerts, wie er von der Berechnungsstelle als Grundlage der Berechnung bzw. Festlegung des Einlösungsbetrags bzw. Optionalen Rückzahlungsbetrags und des Bezugsverhältnisses genutzt wird, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der „**Berichtigte Wert**“) von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert (die „**Ersatzfeststellung**“) unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen und gemäß § 13 mitteilen.

Im Hinblick auf FX:

8. Wird der Wechselkurs nicht länger durch den Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht, erfolgt die Berechnung bzw. Festlegung des Einlösungsbetrags und des Optionalen Rückzahlungsbetrags und des Bezugsverhältnisses auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt (der „**Neue Fixing Sponsor**“). In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Fixing Sponsor in diesen Zertifikatsbedingungen je nach Kontext auf den Neuen Fixing Sponsor. Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 13 mitzuteilen.
9. Wird FX nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgt die Berechnung bzw. Festlegung des Einlösungsbetrags bzw. Optionalen Rückzahlungsbetrags und des Bezugsverhältnisses auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten Wechselkurses, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der „**Ersatzwechselkurs**“). Im Fall eines Ersatzwechselkurses bezieht sich jede Bezugnahme auf FX je nach Kontext auf den Ersatzwechselkurs. Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 13 mitzuteilen.
10. Für den Fall, dass
 - a. nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein Neuer Fixing Sponsor oder Ersatzwechselkurs geeignet ist,
 - b. auf Grund der besonderen Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Kursfeststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist oder
 - c. eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten (sämtlich wie in § 2 definiert) vorliegen,

jeweils ein („**Kündigungseignis**“),

kann die Emittentin die Zertifikate durch Mitteilung gemäß § 13 vorzeitig kündigen und zum „**Abrechnungsbetrag**“ zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 13 bzw. zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam. Für die Bestimmung des maßgeblichen Abrechnungsbetrags wird die Berechnungsstelle innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der Kündigung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den angemessenen Marktwert der Zertifikate bestimmen. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 8 an das Clearing System mit Anweisung zur sofortigen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber gezahlt.

§ 7 (Marktstörungen)

1. Ungeachtet der Bestimmungen des § 6 wird im Fall einer Marktstörung an einem Bewertungstag bzw. FX-Berechnungstag der jeweilige Bewertungstag bzw. die Festlegung von FX (t) auf den nächsten folgenden Berechnungstag bzw. FX-Berechnungstag verschoben, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Bewertungstag bzw. FX-Berechnungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.
2. Sollte die Marktstörung mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis bzw. FX bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen, diesen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen. Der Referenzpreis bzw. FX, der für die Berechnung bzw. Festlegung des Einlösungsbetrags bzw. Optionalen Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10.00 Uhr (Ortszeit in München) an diesem einunddreißigsten Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Zertifikatsinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser 30 Bankgeschäftstage an der Festlegenden Terminbörse gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um den Einlösungsbetrag bzw. Optionalen Rückzahlungsbetrag zu berechnen bzw. festzulegen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der maßgebliche Bewertungstag.

3. „**Marktstörung**“ bedeutet:

Im Hinblick auf den Basiswert:

- a. allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen oder auf Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden,
- b. in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,
- c. in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden oder
- d. die Aufhebung, Unterlassung oder Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,

soweit diese Marktstörung innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt keine Marktstörung dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

Im Hinblick auf FX:

- a. die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen,
- b. die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden, oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs oder
- c. alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin erheblich sind.

§ 8 (Zahlungen)

1. Die Emittentin verpflichtet sich,

- a. den Einlösungsbetrag bzw. den Optionalen Rückzahlungsbetrag (i) innerhalb von 5 Bankgeschäftstagen nach dem Einlösungstag bzw. Kündigungstermin, (ii) frühestens jedoch dem fünften Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag,
- b. den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Mitteilung im Sinne der Absätze (6) und (10) des § 6 bzw. dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag der vorzeitigen Rückzahlung zu zahlen.

Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Zertifikatsbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.

2. Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Zertifikate (der „**Zahltag**“) auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Zertifikatsinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Zertifikatsinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
3. Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle (wie in § 9 definiert) geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Zertifikaten.
4. Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Zertifikaten bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag der Fälligkeit der Zahlung (einschließlich) und endet mit Ablauf des Tages, der der tatsächlichen Zahlung vorangeht (einschließlich).

§ 9 (Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle)

1. Die UniCredit Bank AG, München, ist die Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“). Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die „**Zahlstellen**“) ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 13 mitzuteilen.
2. Die UniCredit Bank AG, München, ist die Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“).
3. Sofern irgendwelche Ereignisse eintreten sollten, die die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindern, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung der Stellung als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen.
4. Die Hauptzahlstelle und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Zertifikaten ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin, übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Falls es sich nicht um einen offensichtlichen Fehler handelt, sind Entscheidungen der Hauptzahlstelle oder der Berechnungsstelle endgültig und für die Emittentin sowie die Zertifikatsinhaber verbindlich.

§ 10 (Steuern)

Zahlungen auf die Zertifikate werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder staatlicher Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die „**Steuern**“), geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzulegen.

§ 11 (Rang)

Die Verbindlichkeiten aus den Zertifikaten sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 12 (Ersetzung der Emittentin)

1. Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Zertifikate vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten setzen (die „**Neue Emittentin**“), sofern
 - a. die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten übernimmt,
 - b. die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Zertifikaten ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt,
 - c. die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Zertifikatsinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Zertifikatsinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden oder
 - d. die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Zertifikatsbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 12 (1) bedeutet „**Verbundenes Unternehmen**“ ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

2. Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 13 mitzuteilen.
3. Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Bezugnahme auf die Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Bezugnahme auf die Neue Emittentin. Ferner gilt jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.

§ 13 (Mitteilungen)

1. Soweit diese Zertifikatsbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 13 vorsehen, werden diese auf der Internetseite www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Zertifikatsinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.
2. Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Zertifikate werden auf der Internetseite www.onemarkets.de (oder jeder Nachfolgeseite) veröffentlicht.

§ 14 (Rückerwerb)

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekauft Zertifikate können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 15 (Vorlegungsfrist)

Die in § 801 Absatz 1, Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Zertifikate auf zehn Jahre verkürzt.

§ 16 (Teilunwirksamkeit, Korrekturen)

1. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge von Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit

dieser Zertifikatsbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.

2. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Zertifikatsbedingungen berechnen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 13 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Zertifikatsinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die „**Rückzahlungserklärung**“) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Zertifikate bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Zertifikaten.
3. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Zertifikate zu berichtigten Zertifikatsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Zertifikatsinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 13 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Zertifikatsinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Zertifikatsinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 13 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.
4. Als „**Erwerbspreis**“ im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Zertifikatsinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Zertifikate, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
5. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Zertifikatsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Zertifikatsinhabern gemäß § 13 mitgeteilt.
6. Waren dem Zertifikatsinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Zertifikatsbedingungen beim Erwerb der Zertifikate bekannt, so kann die Emittentin den Zertifikatsinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Zertifikatsbedingungen festhalten.

§ 17 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort ist München.

3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

München, am 8. August 2012

UniCredit Bank AG

Anhang 4 - Risikofaktoren

Vor der Entscheidung zum Kauf der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere sollten Anleger die hier abgedruckten Endgültigen Bedingungen, den Prospekt, zusammen mit den jeweiligen Nachträgen, und das Registrierungsformular aufmerksam lesen.

Für die Wertpapiere, die in diesen Endgültigen Bedingungen beschrieben sind, gelten die auf den Seiten 97 ff. des Prospektes und den Seiten 3 ff. des Registrierungsformulars angegebenen Risikofaktoren, auf die hiermit Bezug genommen wird. Diese sollten von potentiellen Anlegern vor dem Treffen einer Anlageentscheidung aufmerksam gelesen werden. Sofern anwendbar sollten potentielle Anleger außerdem die im Folgenden dargestellten zusätzlichen Risikofaktoren berücksichtigen, die sich aus der jeweiligen Struktur bzw. aus dem jeweiligen Basiswert der Wertpapiere, die in diesen Endgültigen Bedingungen beschrieben sind, ergeben und die nicht im Prospekt enthalten sind.

Die dargestellten Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Aufzählung aller Risiken auf Ebene der Emittentin, der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere sowie des jeweiligen Basiswerts und können die individuelle Situation eines potentiellen Anlegers nicht berücksichtigen.

Diese Darstellung ist insbesondere nicht als eine Form von Beratung der Emittentin in Bezug auf die Risiken zu verstehen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Endgültigen Bedingungen oder auf Grund veränderter Umstände zu einem späteren Zeitpunkt jeweils bestehen. Potentielle Anleger sollten eine Investition in die Wertpapiere, die in diesen Endgültigen Bedingungen beschrieben sind, nur dann in Erwägung ziehen, wenn sie vorher sorgfältig mit ihren Bank-, Rechts-, Steuer-, Rechnungslegungs- und sonstigen Beratern (i) die Eignung einer Investition unter Berücksichtigung ihrer persönlichen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Umstände, (ii) die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen (insbesondere zu den Risiken) und (iii) den Einfluss künftiger Veränderungen des Basiswerts erörtert haben.

Einige Risiken könnten gleichzeitige oder kumulative Effekte hinsichtlich der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere haben. Es ist nicht vorhersehbar, welche Auswirkungen eine kombinierte Realisierung einzelner Risiken auf den Wert der Wertpapiere haben kann. Anleger sollten daher erfahrene Investoren sein, die Kenntnisse in Bezug auf Transaktionen mit Instrumenten wie den in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapieren besitzen und die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Wertpapiere von der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts verstehen. Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere sind nicht geeignet für unerfahrene Anleger.

Die Reihenfolge und Ausführlichkeit der Darstellung der einzelnen Risikofaktoren in den Endgültigen Bedingungen, dem Prospekt und dem Registrierungsformular erlaubt keinen Rückschluss auf ihre wirtschaftlichen Auswirkungen oder die Wahrscheinlichkeit, mit der sich ein bestimmtes Risiko realisieren kann.

Anleger sollten die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere nur dann kaufen, wenn sie das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der Transaktionskosten tragen können.

Jeder Erwerber der Wertpapiere vertraut auf die Bonität der Emittentin und hat keine Rechte gegenüber einer anderen Person. Wertpapiergläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Zins- und/oder Tilgungszahlungen, zu deren Leistung sie aufgrund der Wertpapiere verpflichtet ist, teilweise oder insgesamt versäumt. Je schlechter die Bonität der Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko.

Der Eintritt des Kreditrisikos kann dazu führen, dass die Emittentin Zins- und/oder Tilgungszahlungen teilweise oder insgesamt versäumt. Informationen zum aktuellen Rating der Emittentin können unter <http://investors.hypovereinsbank.de/cms/german/investorrelations/rating/index.html> abgerufen werden.

Haftungsausschluss

Die Zertifikate werden von der Structured Solutions AG (der „Lizenzgeber“) nicht gesponsert, gefördert, verkauft oder auf eine andere Art und Weise unterstützt und der Lizenzgeber bietet keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantie oder Zusage, weder hinsichtlich der Ergebnisse aus einer Nutzung des Index noch hinsichtlich des Index-Standes zu irgendeinem bestimmten Zeitpunkt noch in sonstiger Hinsicht. Der Index wird durch den Lizenzgeber berechnet und veröffentlicht, wobei sich der Lizenzgeber nach besten Kräften bemüht, für die Richtigkeit der Berechnung des Index Sorge zu tragen. Es besteht für den Lizenzgeber –unbeschadet seiner Verpflichtungen gegenüber der Emittentin- keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich Investoren und/oder Finanzintermediären der Zertifikate, auf etwaige Fehler im Index hinzuweisen. Weder die Veröffentlichung des Index durch den Lizenzgeber noch die Lizenzierung des Index für die Nutzung im Zusammenhang mit den Zertifikaten stellt eine Empfehlung des Lizenzgebers zur Kapitalanlage dar oder beinhaltet in irgendeiner Weise eine Zusage oder Meinung des Lizenzgebers hinsichtlich einer etwaigen Investition in die Zertifikate. Durch den Lizenzgeber als Rechteinhaber an dem Index wurde der Emittentin der Zertifikate allein die Nutzung des Index und die Bezugnahme auf den Index im Zusammenhang mit den Zertifikaten gestattet.

UniCredit Bank AG
LCI4SS/Structured Securities & Regulatory
Arabellastraße 12
81925 München

Willkommen bei der
 **HypoVereinsbank**
Member of  **UniCredit**